

Amtsblatt der Europäischen Union

C 183



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

3. Juni 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 183/01

Den nachstehenden in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen und Vereinigungen, d. h. AL NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, BOUYERI, Mohammed, IZZ-AL-DIN, Hasan, MOHAMMED, Khalid Shaikh, SHAHLAI Abdul Reza, SHAKURI Ali Gholam, COMMUNIST PARTY OF THE PHILIPPINES (Kommunistische Partei der Philippinen), einschließlich der NEW PEOPLES ARMY — NPA (Neue Volksarmee), Philippinen, Hizballah Military Wing, EJÉRCITO DE LIBERACIÓN NACIONAL (Nationale Befreiungsarmee), POPULAR FRONT FOR THE LIBERATION OF PALESTINE — PFLP (Volksfront für die Befreiung Palästinas), POPULAR FRONT FOR THE LIBERATION OF PALESTINE-GENERAL COMMAND (Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas), „DEVIRIMCI HALK KURTULUŞ PARTISI CEPHESI“ — „DHKP/C“ (Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei), „SENDERO LUMINOSO“ — „SL“ (Leuchtender Pfad) und „TEYRBAZEN AZADIYA KURDISTAN“ — „TAK“ (Freiheitsfalken Kurdistans), wird Folgendes mitgeteilt (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/20 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/19 des Rates vom 13. Januar 2020)

1

Europäische Kommission

2020/C 183/02

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Juni 2020: 0,00 % — Euro-Wechselkurs

3

DE

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 183/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9757 — Providence/VOO/Brutélé) ⁽¹⁾	4
2020/C 183/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9850 — EQT Fund management/Schülke & Mayr) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2020/C 183/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.9851 — Naturgy/Sonatrach/BlackRock/Medgaz) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2020/C 183/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9782 — Experian/Bertelsmann/Informa) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2020/C 183/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9676 — Lov Group/Banijay/ESG) ⁽¹⁾	11

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 183/08	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	12
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Den nachstehenden in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen und Vereinigungen, d. h. AL NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, BOUYERI, Mohammed, IZZ-AL-DIN, Hasan, MOHAMMED, Khalid Shaikh, SHAHLAI Abdul Reza, SHAKURI Ali Gholam, COMMUNIST PARTY OF THE PHILIPPINES (Kommunistische Partei der Philippinen), einschließlich der NEW PEOPLES ARMY — NPA (Neue Volksarmee), Philippinen, Hizballah Military Wing, EJÉRCITO DE LIBERACIÓN NACIONAL (Nationale Befreiungsarmee), POPULAR FRONT FOR THE LIBERATION OF PALESTINE — PFLP (Volksfront für die Befreiung Palästinas), POPULAR FRONT FOR THE LIBERATION OF PALESTINE-GENERAL COMMAND (Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas), „DEVIRIMCI HALK KURTULUŞ PARTISI CEPHESI“ — „DHKP/C“ (Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei), „SENDERO LUMINOSO“ — „SL“ (Leuchtender Pfad) und „TEYRBAZEN AZADIYA KURDISTAN“ — „TAK“ (Freiheitsfalken Kurdistans), wird Folgendes mitgeteilt (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/20 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/19 des Rates vom 13. Januar 2020)

(2020/C 183/01)

Den oben genannten Personen und Vereinigungen, die in dem Beschluss (GASP) 2020/20 des Rates ⁽¹⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/19 des Rates ⁽²⁾ aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽³⁾ sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen und Vereinigungen einzufrieren und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Listung der oben genannten Personen und Vereinigungen von Belang sind. Nach Prüfung dieser neuen Informationen beabsichtigt der Rat, die Begründungen entsprechend zu ändern.

Die betroffenen Personen und Vereinigungen können beantragen, dass ihnen die vorgesehenen Begründungen für ihren Verbleib in der oben genannten Liste übermittelt werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: COMET designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Entsprechende Anträge sind bis zum 10. Juni 2020 einzureichen.

⁽¹⁾ ABl. L 8 I vom 14.1.2020, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 8 I vom 14.1.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

Die betroffenen Personen und Vereinigungen können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die oben genannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen und Vereinigungen auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP (*) hingewiesen.

Die betroffenen Personen und Vereinigungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

(*) ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Juni 2020: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

2. Juni 2020

(2020/C 183/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1174	CAD	Kanadischer Dollar	1,5106
JPY	Japanischer Yen	120,83	HKD	Hongkong-Dollar	8,6609
DKK	Dänische Krone	7,4541	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7680
GBP	Pfund Sterling	0,89083	SGD	Singapur-Dollar	1,5668
SEK	Schwedische Krone	10,4520	KRW	Südkoreanischer Won	1 364,42
CHF	Schweizer Franken	1,0741	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2755
ISK	Isländische Krone	151,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9413
NOK	Norwegische Krone	10,6798	HRK	Kroatische Kuna	7,5848
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 107,32
CZK	Tschechische Krone	26,645	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7797
HUF	Ungarischer Forint	345,67	PHP	Philippinischer Peso	56,071
PLN	Polnischer Zloty	4,3993	RUB	Russischer Rubel	76,8001
RON	Rumänischer Leu	4,8423	THB	Thailändischer Baht	35,271
TRY	Türkische Lira	7,5698	BRL	Brasilianischer Real	5,9499
AUD	Australischer Dollar	1,6310	MXN	Mexikanischer Peso	24,4448
			INR	Indische Rupie	84,0390

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.

⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9757 — Providence/VOO/Brutélé)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 183/03)

1. Am 25. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Gruppe Providence Equity Partners („Providence“, USA), die im Rahmen dieses Zusammenschlusses über das Unternehmen OTP Luxco S.à.r.l („OTP Luxco“, Luxemburg) handeln wird, das von drei Investmentfonds kontrolliert wird: 1) Providence Equity Partners VIII L.P (Kaimaninseln), 2) Providence Equity Partners VIII-A L.P. (Kaimaninseln) und 3) Providence Equity Partners VIII (Schottland) L.P. Die Fonds gehören ebenfalls zur Gruppe,
- VOO SA („VOO“, Belgien), kontrolliert von Nethys SA („Nethys“, Belgien), seinerseits kontrolliert von dem öffentlichen interkommunalen Unternehmen Enodia SCRL („Enodia“, Belgien),
- Société Intercommunale pour la Diffusion de la Télévision, Brutélé SCRL, („Brutélé“, Belgien).

Providence übernimmt über seine Tochtergesellschaft OTP Luxco im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von VOO und Brutélé.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Providence: internationale Anlagegesellschaft, die sich auf Unternehmen in den Branchen Medien, Kommunikation, Bildung und Informationsindustrie spezialisiert hat,
- VOO: Kabelnetzbetreiber, der hauptsächlich in der Region Wallonien tätig ist und sowohl Privat- als auch Geschäftskunden über sein Kabelnetz Zugangsleistungen zu TV-Diensten, Festnetz- und Mobiltelefondiensten sowie Internetdiensten bietet,
- Brutélé: Kabelnetzbetreiber, der hauptsächlich in der Region Brüssel-Hauptstadt und südlich davon tätig ist und sowohl Privat- als auch Geschäftskunden über sein Kabelnetz Zugangsleistungen zu TV-Diensten, Telefondiensten sowie Internetdiensten bietet, in erster Linie in der Region Brüssel-Hauptstadt und um die Stadt Charleroi in der Provinz Hainaut (Region Wallonien).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9757 — Providence/VOO/Brutélé

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9850 — EQT Fund management/Schülke & Mayr)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 183/04)

1. Am 25. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EQT VIII („EQT“, Luxemburg), kontrolliert von EQT Fund Management S.à r.l.,
- Schülke & Mayr GmbH („Schülke“, Deutschland).

EQT übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Schülke.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EQT ist ein Anlagefonds mit Schwerpunkt Europa, insbesondere Nordeuropa,
- Schülke ist in den Bereichen Infektionsprävention und Hygiene tätig. Das Unternehmen entwickelt, produziert und vertreibt Antiseptika für die Wundbehandlung, Desinfektionsmittel, medizinische und kosmetische Hautpflegemittel sowie Konservierungsmittel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9850 — EQT Fund management/Schülke & Mayr

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache: M.9851 — Naturgy/Sonatrach/BlackRock/Medgaz)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 183/05)

1. Am 25. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Naturgy Energy Group S.A. („Naturgy“, Spanien),
- Sonatrach S.p.A („Sonatrach“, Algerien),
- Global Energy & Power Infrastructure Fund III L.P. („GEPIF III“, USA), verwaltet von BlackRock Alternatives Management („BAM“, USA), das der BlackRock Group („BlackRock“, USA) angehört,
- Medgaz S.A. („Medgaz“, Spanien).

Naturgy, Sonatrach und BlackRock übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Medgaz.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Naturgy ist sowohl auf den Strommärkten als auch den Erdgas-Midstream- und -Downstream-Märkten sowie in den Bereichen Gasspeicherung, Gasverteilung und Endkundenbelieferung tätig;
- Sonatrach ist das staatliche Öl- und Gasunternehmen Algeriens und entlang der gesamten Kohlenwasserstoff-Wertschöpfungskette tätig;
- GEPIF III ist ein Fonds, der vor allem in die Wertschöpfungskette der Energie- und Strominfrastruktur investiert. Er wird von BAM verwaltet;
- Medgaz ist Eigentümer und Betreiber der Erdgasfernleitung Algerien-Europa, über die Erdgas von Algerien nach Spanien transportiert wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9851 — Naturgy/Sonatrach/BlackRock/Medgaz

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9782 — Experian/Bertelsmann/Informa)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 183/06)

1. Am 20. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bertelsmann SE & Co. KGaA („Bertelsmann“, Deutschland);
- Experian plc („Experian“, Vereinigtes Königreich);
- Informa Solutions GmbH („Informa“, Deutschland).

Experian und Bertelsmann übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Informa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Experian: Globales Unternehmen für Informationsdienste, das Unternehmen Software und Dienstleistungen anbietet, die es ihnen ermöglichen, Kreditrisiken zu bewältigen, Betrugsfälle zu minimieren und die Identität von Einzelpersonen zu überprüfen;
- Bertelsmann: Medien-, Dienstleistungs- und Bildungskonzern mit Sitz in Deutschland, der in etwa 50 Ländern tätig ist, insbesondere im Fernsehen, im Zeitschriftenverlag, im Musikverlags- und im Bildungswesen;
- Informa: derzeit eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von Bertelsmann. Nach der Übernahme werden die Tätigkeiten von Experian und Bertelsmann in den Bereichen Kreditreferenzbürodienste, Betrugsprävention und Identitätsdienste, Kreditwürdigkeitsdaten und Entwicklung von Scoring-Lösungen, Automatisierung von Forderungsverwaltungsprozessen sowie Entscheidungs- und Analysediensten zusammengeführt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9782 — Experian/Bertelsmann/Informa

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9676 — Lov Group/Banijay/ESG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 183/07)

1. Am 25. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Lov Group Invest („Lov Group“, Frankreich),
- Banijay Group („Banijay“, Frankreich), kontrolliert von Lov Group und DeAgostini,
- Endemol Shine Group („ESG“, Niederlande), kontrolliert von Apollo Management und The Walt Disney Company.

Lov Group übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Banijay und ESG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lov Group: Produktion von Fernsehinhalten (über Banijay) in Europa, Tätigkeiten in den Bereichen Online-Glücksspiele und Luxushotels,
- Banijay: Erstellung, Produktion und Vertrieb von Fernsehinhalten im Unterhaltungsbereich für Rundfunkveranstalter in Europa und anderen Ländern weltweit,
- ESG: Produktion und Vertrieb von Fernsehinhalten und Lizenzierung an Dritte, Entwicklung allgemeiner Unterhaltungsinhalte in Europa und anderen Ländern weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9676 — LOV Group/Banijay/ESG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2020/C 183/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Brački varenik“

EU-Nr.: PGI-HR-02454 — 8.4.2019

g. U. () g. A. (X)

1. **Name**

„Brački varenik“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Kroatien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Brački varenik“ ist ein Erzeugnis, das als Würzmittel verwendet wird. Es wird hergestellt, indem der Saft von frischen oder getrockneten Trauben bis auf ein Drittel des ursprünglichen Volumens eingekocht wird. „Brački varenik“ ist eine süße, zähe Flüssigkeit mit Honignoten und einem mäßig ausgeprägten Geschmack nach Karamell. „Brački varenik“ hat bei der Verwendung von Trauben roter Traubensorten eine rote bis dunkelbraune Farbe und bei Verwendung von Trauben weißer Traubensorten eine dunkelgelbe bis hellbraune Farbe. Beim Inverkehrbringen muss „Brački varenik“ einen (nach dem Refraktionsverfahren bestimmten) Gehalt an löslicher Trockenmasse von mindestens 45 %, und (bei einem Trockenmassegehalt von 25 % in Wasser) einen pH-Wert von 3 bis 5 aufweisen. „Brački varenik“ wird in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 0,5 l in Verkehr gebracht.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

„Brački varenik“ wird aus einheimischen Traubensorten, d. h. aus Trauben der roten Traubensorten Babić, Crljenak und Plavac mali und der weißen Traubensorte Maraština hergestellt. Diese Sorten müssen — einzeln oder kombiniert — mindestens 80 % des Erzeugnisses ausmachen; der restliche Anteil kann von anderen auf der Insel Brač angebauten Traubensorten stammen.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Verarbeitungsschritte zur Herstellung von „Brački varenik“ von der Herstellung, dem Pressen und dem Sieben bis zum Einkochen der Trauben müssen in dem unter Punkt 4 abgegrenzten Gebiet erfolgen.

(1) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Beim Inverkehrbringen muss der Name „Brački varenik“ auf dem Etikett hinsichtlich der Schriftgröße, der Schriftart, der Typografie und der Farbe stärker hervortreten als die anderen Angaben. Die Schriftgröße der Herstellerangabe darf 70 % der Schriftgröße des Erzeugnisnamens nicht überschreiten.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die Herstellung von „Brački varenik“ erfolgt auf der Insel Brač, einem Verwaltungsgebiet des Bezirks Split-Dalmatien, das in folgende acht kommunale Selbstverwaltungseinheiten unterteilt ist: die Stadt Supetar sowie die Gemeinden Postira, Pučišća, Selca, Bol, Nerežišća, Milna und Sutivan. Die Insel ist im Norden durch den Kanal von Brač vom Festland, im Westen durch die Meerenge von Split (Splitska Vrata) von der Insel Šolta und im Süden durch die Meerenge von Hvar von der Insel Hvar getrennt.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der ursächliche Zusammenhang zwischen „Brački varenik“ und der Insel Brač beruht auf dem Ansehen des Erzeugnisses ebenso wie auf dem speziellen traditionellen Herstellungsverfahren und dem bis heute erhaltenen Rezept, welche für dieses geografische Gebiet typisch sind.

Auf der Insel Brač finden sich drei unterschiedliche geomorphologische Gebiete: ein niedriger gelegener Küstenstreifen (bis zu 170 m ü. M.), ein Zentralplateau (bis zu 400 m ü. M.) und ein eher bergiges Gebiet. Die häufigsten Substrate auf der Insel Brač sind Kreidekalk und Dolomit; auf diesen sind felsige, schwarze, braune und rote anthropogene Böden entstanden. Folgende mediterrane Kulturpflanzen sind für den Anbau auf diesen Bodenarten besonders gut geeignet: Oliven, Trauben, Zitrusfrüchte, Feigen sowie Aroma- und Heilpflanzen.

Der Weinbau auf der Insel Brač hat eine lange und reiche Tradition und bildet den wichtigsten Sektor der Landwirtschaft. Dies zeigt sich daran, dass in dem Gebiet seit Urzeiten ununterbrochen Weinbau betrieben wird. Da sich die Insel Brač durch ein unregelmäßiges Gelände auszeichnet, haben ihre Bewohner anthropogenen Boden angelegt, um so viel Anbauflächen wie möglich zu schaffen, indem das ursprüngliche Land urbar gemacht, umgegraben und gedüngt und Terrassen angelegt wurden. Durch das Ausheben des Geländes und das Anlegen der Terrassen blieben die fruchtbaren Böden erhalten und konnte das Land insbesondere für den Weinbau nutzbar gemacht werden.

Die althergebrachte Tradition des Weinbaus auf der Insel Brač, der Einfluss des Könnens und des Wissens bei der Auswahl der für die natürlichen Bedingungen des geografischen Gebiets geeignetsten Rebsorten, das Anbau- und das Herstellungsverfahren sind nur einige der menschlichen Faktoren, die einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität der Trauben hatten, die für die Herstellung von „Brački varenik“ verwendet werden.

Die wichtigsten auf der Insel Brač angebauten und für die Herstellung von „Brački varenik“ verwendeten Rebsorten sind Babić, Crljenak, Plavac mali und Maraština, deren Anbauflächen an den Südhängen liegen. Auf der Insel Brač herrscht ein warmes Mikroklima, da sie in Süddalmatien liegt, das sich durch ein mildes mediterranes Klima (Csa-Klima) mit heißen, trockenen Sommern, milden Wintern und hohen jährlichen Durchschnittstemperaturen (21,8 °C während der Vegetationsperiode), reichlich Sonnenschein und maritimen Einflüssen auszeichnet. In der wärmeren Jahreszeit sind die Südhänge dem Wind — tagsüber dem Maestral, nachts dem Burin — ausgesetzt, die die glühende Sommerhitze abmildern. Die Insel Brač liegt im sonnigsten Teil der Adria und verzeichnet etwa 2 600 Sonnenstunden jährlich, was für die Traubenreife außerordentlich wichtig ist.

Die Inselbewohner verwenden diese Trauben nicht nur zur Weinherstellung, sondern auch zur Herstellung der Spezialität „Brački varenik“, indem sie den Saft der Trauben einkochen, um ein wichtiges Würzmittel für die traditionellen Gerichte der Insel herzustellen.

Ein Beleg dafür, dass „Brački varenik“ schon während der Römerzeit als Würzmittel verwendet wurde, findet sich beim römischen Schriftsteller Marcus Gavius Apicius, der das Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses beschrieben hat (V. Vodanović Kukec, 1997, *Iz pijata i žmula, Korijeni bračke kuhinje* (Von Tellern und Gläsern: die Ursprünge der Küche von Brač). In historischen Aufzeichnungen aus dem Jahr 1885 erklärt der Autor S. Bulimbašić: „*Brački varenik*‘ wird auf dem Anwesen der Familie Didolić auf der Insel Brač nach traditionellem Rezept hergestellt; es ist für die besten Küchen Wiens bestimmt, wo es als Würzmittel besonders geschätzt und begehrt ist.“ (S. Bulimbašić, *Brački varenik*, veröffentlicht am 30. September 2011).

Da „Varenik“ seit Urzeiten hergestellt wird, haben sich die Inselbewohner gegen Ende des 18. Jahrhunderts darum bemüht, das besondere Honigaroma, den Geschmack und den Duft dieses aus Trauben nach einem jahrhundertealten Rezept von den alteingesessenen Familien auf Brač hergestellte Würzmittel vor dem Vergessen zu bewahren. Das traditionelle Verfahren zur Herstellung von „Brački varenik“ war ein besonderes gesellschaftliches Ereignis und Bestandteil der „*jematva*“ oder Traubenlese, die im September und Oktober stattfand. Bei diesem Anlass nutzten die örtlichen Hersteller ihr umfassendes Wissen und Können, um die besten Trauben der einheimischen roten Sorten Babić, Crljenak oder Plavac mali bzw. der weißen Sorte Maraština auszuwählen. Die Trauben wurden in getrennte Körbe gelegt und am Ende der Traubenlese von Hand zerdrückt und gepresst, um frischen Traubensaft zu gewinnen, der anschließend langsam (in manchen Fällen mehr als zehn Stunden) bei geringer Hitze in einem großen, auch als „*kotlenka*“ bezeichneten Topf eingekocht wurde. Das Einkochen von „Brački varenik“, für das zumeist die Frauen zuständig waren, dauerte bis tief in die Nacht und häufig auch bis zum nächsten Morgen, bis sich eine zähe Flüssigkeit gebildet hatte. Die einheimischen roten und weißen Traubensorten Babić, Crljenak, Plavac mali und Maraština haben einen hohen Zuckergehalt, der für das Endprodukt von entscheidender Bedeutung ist. Diese althergebrachte Tradition der Herstellung von „Brački varenik“ hat sich bis zum heutigen Tag erhalten und ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensweise der Inselbewohner.

Das Ansehen von „Brački varenik“ zeigt sich auch daran, dass sich das Erzeugnis als entscheidende Zutat des gastronomischen Angebots auf Brač zunehmender Beliebtheit erfreut, da es ein wichtiges Würzmittel für eine Reihe traditioneller Gerichte der Insel darstellt (*Slobodna Dalmacija*, Artikel „*Tajni recepti bračkih nona*“ (Geheime Rezepte der Großmutter von Brač), 2014, und *Slobodna Dalmacija*, Artikel „*Supetar pjati puni kuharskih čudesa*“ (Supetar: wundervolle Gerichte auf dem Teller), 2015).

Der Weinbau, die Erzeugung von Trauben sowie die daraus hergestellten Produkte bilden seit Jahrhunderten die wirtschaftliche Grundlage der Insel.

Die zur Herstellung von „Brački varenik“ verwendeten Traubensorten (Babić, Crljenak, Plavac mali und Maraština), die zahlreichen Sonnentage, an denen die Trauben reifen, das günstige Klima, der fruchtbare Boden, die Terrassenanlagen und die Ausrichtung der Rebflächen bewirken, dass die Trauben einen besonders hohen Zuckergehalt aufweisen, was ein entscheidender Faktor bei der Herstellung von „Brački varenik“ ist, da sich hierdurch die Einkochzeit verkürzt.

Das Ansehen von „Brački varenik“ und sein traditionelles Herstellungsverfahren können darauf zurückgeführt werden, dass es sich um ein regionales Erzeugnis der Insel Brač mit einer langen Geschichte handelt. Das Rezept dieses Erzeugnisses stützt sich auf die umfassende Erfahrung der Bewohner der Insel Brač, die von einer Generation an die nächste weitergegeben wird und eng mit dem geografischen Gebiet zusammenhängt.

Weitere Belege für das Ansehen von „Brački varenik“ sind die alljährliche Präsenz bei verschiedenen Festen, die zahlreichen Auszeichnungen und die Vielzahl der Presseartikel, sich mit dem Erzeugnis befassen. (*Dani varenika na otoku Braču* [„Varenik-Tage“ auf der Insel Brač], 2015, Erzeugergemeinschaft Supetar, *Brački varenik na Markovom trgu* (Brački varenik auf dem Markusplatz), 2017, und die Fachmesse GAST, *Izvorni brački varenik otrgnut od zaborava* (Der echte Brački varenik — vor dem Vergessen bewahrt), 2017).

Der Zusammenhang zwischen dem Namen „Brački varenik“ und dem geografischen Gebiet der Insel Brač zeigt sich auch in der Tourismusförderung: So hat das Fremdenverkehrsamt der Stadt Supetar „Brački varenik“ zum unverzichtbaren Würzmittel für die kulinarischen Spezialitäten der Insel erklärt und in die Liste der Erzeugnisse aufgenommen, die bei einem Urlaub auf der Insel unbedingt probiert werden müssen (Supetar Tourist Board, *Croatian Hot Spots*, März 2017).

Um zu verhindern, dass die Tradition der Herstellung von „Brački varenik“ in Vergessenheit gerät, werden auf der Insel Brač außerdem Kurse veranstaltet, damit die traditionellen Fertigkeiten zur Herstellung des Erzeugnisses an jüngere Generationen weitergegeben werden. Ein solcher Kurs zur Herstellung von „Brački varenik“ hat in der Grundschule von Supetar stattgefunden (Grundschule Supetar, *Eko kutak*, 2016).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

https://poljoprivreda.gov.hr/UserDocsImages/dokumenti/hrana/zoi-zozp-zts/Izmijenjena_Specifikacija_Proizvoda_Brački_Varenik.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE